

Warnung an alle Dekanate

In den für viele Menschen augenblicklich wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden als unerfreuliche Begleiterscheinung vermehrt Betrüger und unredliche Geschäftemacher aktiv. Mit den unterschiedlichsten „Angeboten“ oder „Geschichten“ wird oftmals gezielt versucht, kirchliche Menschenfreundlichkeit, Gutmütigkeit und manchmal – leider – auch Naivität auszunutzen.

In dieser Situation es ist unmöglich, in jedem Einzelfall eine bistumsweite Warnung herauszugeben. Wir nehmen jedoch einen besonders krassen Fall zum Anlass, grundsätzliche Überlegungen für den Umgang mit Angeboten zum Abschluss von Rechtsgeschäften der unterschiedlichsten Art festzuhalten – verbunden mit der Bitte, diese in geeigneter Weise an die einzelnen Pfarreien weiterzuleiten.

In dem erwähnten Fall erschien eines Morgens bei einem Pfarrer der Vorarbeiter einer Baufirma und erklärte, er habe „noch etwas Teer übrig“. Er könne für 20 Euro pro Quadratmeter etwa 5 – 10 Quadratmeter des Platzes hinter der Kirche mit Blick auf die dort befindlichen Löcher reparieren.

Am Nachmittag forderte der Vorarbeiter für die Teerung von 450 Quadratmetern 9000,00 Euro in bar. Der Pfarrer versuchte angesichts dieser extrem hohen Rechnung eine Abklärung mit der zuständigen Verrechnungsstelle, erreichte jedoch dort niemanden. Offenbar war er so unter Druck gesetzt, dass er den verlangten Betrag ohne weitere Prüfung von der Bank abhob und ausbezahlte. Er erhielt eine Rechnung, welche noch nicht einmal den Mehrwertsteuerbetrag auswies. Aus dem Briefkopf der Rechnung geht hervor, dass es sich um die englische Straßenbaufirma „O’Neils Straßenbau, Fengate, Peterborough, PE1 5SW England“ handelt.

Mit Blick auf diesen Einzelfall raten wir dringend, von Verträgen mit dieser Baufirma Abstand zu nehmen.

Der geschilderte Fall verdeutlicht sehr anschaulich die zwei Ebenen, auf welchen es zu Problemen kommen kann:

1. Zunächst ist größte Vorsicht auf der „Vertragsebene“ geboten: Welche Leistung wird zu welchen Bedingungen angeboten? Die entscheidende Verhaltensregel ist hier: Ungefragt angebotene Leistungen – insbesondere von unbekanntem Anbietern – sollten **auf keinen Fall** in Anspruch genommen werden. Eine dringliche Notwendigkeit kann schon aus der Natur der Situation her nicht bestehen und auch das Werben mit einer „guten Gelegenheit“ darf **keinesfalls** zu schnellen Entschlüssen führen; hier gilt nach wie vor der Satz des ehemaligen Leiters der Finanzabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat, Herrn Dr. Jurina: „Wir haben zuwenig Geld, um uns billige Lösungen leisten zu können!“

2. Sollte es trotz aller Warnungen trotzdem einmal zu einem Vertragsabschluss gekommen sein, bestehen dennoch oftmals gute Chancen die Angelegenheit ohne größere Kosten zu bereinigen: In vielen Fällen wird eine rechtliche Überprüfung ergeben können, dass der Vertrag insgesamt oder aber Teile rechtsunwirksam sind. Sofern der Anbieter seine Leistung noch nicht erbracht hat, kann evtl. eine Ablehnung verbunden mit der klar erklärten Weigerung, keine Vergütung zu zahlen, das Problem beenden.

Selbst wenn – wie im obigen Fall – die „Leistung“ (Teerung des Platzes) bereits erbracht worden ist, darf eine ungeprüfte vorbehaltlose Vergütung **unter keinen Umständen** erfolgen. Ist nämlich die Zahlung einmal erfolgt, ist das Geld in aller Regel verloren: Selbst wenn es einen Rückforderungsanspruch der Kirchengemeinde – zumindest hinsichtlich eines Teilbetrages – gäbe, ließe sich dieser in den aller meisten Fällen kaum durchsetzen, da der Anbieter „über alle Berge“, insolvent oder aber – wie im vorliegenden Fall – sicher im Ausland ist. Andersherum stehen bei Nichtbegleichung der Vergütungsforderung die Chancen für eine (Teil-)Abwehr des Anspruchs recht gut.

Die wenigsten unseriösen Anbieter sind gewillt, ihre fragwürdigen Forderungen gerichtlich durchzusetzen.

Sofern Ihnen also ein unglücklicher Vertragsabschluss „passiert“ ist, scheuen Sie sich nicht, mit der Abteilung IX im Erzbischöflichen Ordinariat oder mit einem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen. Dies dient letztlich auch der Vermeidung von Regressforderungen der Kirchengemeinde bzw. des Dienstgebers gegen Sie.